

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

A. Problem und Ziel

Die Weltgesundheitsorganisation hat am 30. Januar 2020 den Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Auch in Deutschland hat sich das Virus ausgebreitet, und es erkrankten Menschen an COVID-19. Der Deutsche Bundestag hat daher am 25. März 2020 beschlossen, die epidemische Lage von nationaler Tragweite mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes festzustellen (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Die in dieser Lage zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen haben auch Auswirkungen auf die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen.

Vor diesem Hintergrund sind auch Maßnahmen notwendig, um die Durchführung der Ausbildungen und der Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen sicherzustellen.

B. Lösung

Es werden Regelungen geschaffen, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe und der jeweiligen auf Grundlage der Berufsgesetze erlassenen Rechtsverordnungen abzuweichen. Dadurch werden in der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Ausbildungen und die Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen weiterhin ermöglicht und soweit notwendig durch an die Lage angepasste Formate flexibilisiert. Das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels muss bei Anwendung der Regelungen stets gewährleistet sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

(1) Die Ausbildungen und Prüfungen in den in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Gesundheitsfachberufen sollen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sichergestellt werden.

(2) Zu diesem Zweck ermöglichen es die nachfolgenden Vorschriften, von den Regelungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der jeweiligen Gesundheitsfachberufe abzuweichen. Das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels und dessen zuverlässige Überprüfung müssen bei Anwendung der abweichenden Regelungen stets gewährleistet werden. Dies sichert die Ausbildungsqualität und dient der Patientensicherheit.

(3) Maßnahmen nach dieser Verordnung sind nur zulässig, sofern sie auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder deren Fortwirkung erforderlich sind.

(4) Bei der Anwendung der Verordnung ist die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, zu gewährleisten.

§ 2

Unterrichtsgestaltung

(1) Für den theoretischen und praktischen Unterricht können für die jeweiligen Gesundheitsfachberufe digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate genutzt werden. Die zuständige Behörde kann das Nähere zur Ausgestaltung dieser Unterrichtsformate regeln.

(2) Sofern bei der Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung die Abweichungsmöglichkeit nach § 5 genutzt wird, soll das Prüfungsformat in geeigneter Weise in die Unterrichtsgestaltung und in die Prüfungsvorbereitung integriert werden.

§ 3

Dauer der Ausbildung

(1) Ist das Erreichen des Ausbildungsziels auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite in der vorgesehenen Ausbildungszeit nicht möglich, kann die Ausbildung mit Zustimmung der zuständigen Behörde über die vorgesehene Dauer hinaus verlängert werden.

(2) Die Verlängerung der Ausbildung erfolgt in dem zeitlichen Umfang, der erforderlich ist, um das Ausbildungsziel durch den Ausgleich der jeweiligen theoretischen oder praktischen Defizite zu erreichen.

(3) Die Ausbildung darf um höchstens sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Möglichkeiten zur Verlängerung der Ausbildung nach den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe bleiben unberührt.

§ 4

Besetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Von den jeweiligen Regelungen zur Besetzung des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Anzahl und hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation der Prüferinnen oder Prüfer abgewichen werden. Der Prüfungsausschuss muss mit mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern besetzt sein. Die Besetzung muss sicherstellen, dass das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels überprüft werden kann.

(2) Im Fall einer Verkleinerung des Prüfungsausschusses hat die zuständige Behörde Aufgaben, die bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugewiesen sind, den verbleibenden Mitgliedern zuzuweisen.

§ 5

Durchführung der staatlichen Prüfung

(1) Von den jeweiligen Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung, die einen Patientenkontakt vorsehen, kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde dahingehend abgewichen werden, dass dieser Prüfungsteil mit geeigneten Modellen, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen durchgeführt wird.

(2) Von den jeweiligen Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung, der in Laboratorien durchzuführen ist, kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde dahingehend abgewichen werden, dass dieser Prüfungsteil zeitlich verkürzt oder teilweise in anderen geeigneten Formaten durchgeführt wird.

§ 6

Eignungs- und Kenntnisprüfungen

(1) Von den jeweiligen Regelungen zum praktischen Teil der Eignungs- oder Kenntnisprüfung, die einen Patientenkontakt vorsehen, kann mit Zustimmung der zuständigen

Behörde dahingehend abgewichen werden, dass dieser Prüfungsteil mit geeigneten Modellen, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen durchgeführt wird.

(2) Von den jeweiligen Regelungen zur Besetzung des Prüfungsausschusses der Eignungs- oder Kenntnisprüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Anzahl und der erforderlichen Qualifikation der Prüferinnen oder Prüfer abgewichen werden. Der Prüfungsausschuss muss mit mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern besetzt sein. Die Besetzung muss sicherstellen, dass das Erreichen des Prüfungsziels festgestellt werden kann.

(3) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite] in Kraft. Sie tritt ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Weltgesundheitsorganisation hat am 30. Januar 2020 den Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Auch in Deutschland hat sich das Virus ausgebreitet, und es erkrankten Menschen an COVID-19. Der Deutsche Bundestag hat daher am 25. März 2020 beschlossen, die epidemische Lage von nationaler Tragweite mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes festzustellen (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Die in dieser Lage zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen haben auch Auswirkungen auf die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen.

Vor diesem Hintergrund sind auch Maßnahmen notwendig, um die Durchführung der Ausbildungen und der Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen sicherzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden Regelungen geschaffen, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe und der jeweiligen auf Grundlage der Berufsgesetze erlassenen Rechtsverordnungen abzuweichen. Dadurch werden in der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Ausbildungen und die Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen weiterhin ermöglicht und soweit notwendig durch an die Lage angepasste Formate flexibilisiert. Das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels muss bei Anwendung der Regelungen stets gewährleistet sein.

Im Einzelnen wird Folgendes geregelt:

- Nutzung digitaler und anderer geeigneter Unterrichtsformate,
- Möglichkeit der Verlängerung der Ausbildung um höchstens sechs Monate,
- Abweichungsmöglichkeit von den jeweiligen Regelungen zur Besetzung der Prüfungsausschüsse,
- Abweichung von Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung, die einen Patientenkontakt vorsehen, dahingehend, dass Simulationsformate genutzt werden können,
- Abweichung von den Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung, der in Laboratorien durchzuführen ist, dahingehend, dass dieser Prüfungsteil zeitlich verkürzt oder teilweise in anderen geeigneten Formaten durchgeführt werden kann,
- Erweiterungen der Regelungen zu den Prüfungsausschüssen und zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung auf Eignungs- und Kenntnisprüfungen.

Alle Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder ihrer Fortwirkung erforderlich sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht Regelungen vor, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe und der jeweiligen auf Grundlage der Berufsgesetze erlassenen Rechtsverordnungen abzuweichen. Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht enthalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Prinzipien 3b und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Er berücksichtigt, dass Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind (Schutz der Patientinnen und Patienten). Darüber hinaus nutzt er Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keine.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Außerkrafttretensregelung der Verordnung setzt den Befristungsauftrag im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

(§ 5 Absatz 4 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes) um. Die Verordnung tritt ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck)

Zu Absatz 1

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 beschlossen, die epidemische Lage von nationaler Tragweite mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes festzustellen (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Während der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite sollen die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen sichergestellt werden.

Erfasst werden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes folgende Ausbildungen:

- zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes,
- zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach § 66 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes,
- zur Diätassistentin oder zum Diätassistenten nach dem Diätassistentengesetz,
- zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten nach dem Ergotherapeutengesetz,
- zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes,
- zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 58 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes,
- zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes,
- zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger nach § 77 Absatz 1 und § 78 des Hebammengesetzes,
- zur Hebamme nach dem Hebammengesetz,
- zur Logopädin oder zum Logopäden nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden,
- zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz,
- zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin oder zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten nach dem MTA-Gesetz,
- zur Medizinisch-technischen Radiologieassistentin oder zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten nach dem MTA-Gesetz,
- zur Medizinisch-technischen Assistentin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik nach dem MTA-Gesetz,
- zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz,
- zur Orthoptistin oder zum Orthoptisten nach dem Orthoptistengesetz,
- zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz,
- zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
- zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz,
- zur Podologin oder zum Podologen nach dem Podologengesetz,

- zur Veterinärmedizinisch-technischen Assistentin oder zum Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten nach dem MTA-Gesetz.

Ausbildungen, die derzeit befristet in Form von Modellvorhaben stattfinden, sind ebenfalls umfasst. Die Studiengänge in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz und für Hebammen nach dem Hebammengesetz sind ebenfalls umfasst.

Zu Absatz 2

Die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen ist in den jeweiligen Berufsgesetzen sowie den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen normiert. Die Ausbildungen, die einen theoretischen und praktischen Unterricht sowie eine praktische Ausbildung vorsehen, sind auch während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite und unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregulungen durchzuführen, um die Absolventenzahlen und den Fachkräftebedarf in diesen Berufen sicherzustellen. Bestimmte Vorgaben der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen lassen sich in der derzeitigen Situation unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen nicht regelungskonform umsetzen und bedürfen der Möglichkeit einer Flexibilisierung. So kann auch den unterschiedlichen berufs- und landesspezifischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

Die Flexibilisierungsmöglichkeiten werden begrenzt vom Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels, das der Patientensicherheit und dem Schutz der Patientinnen und Patienten dient.

Zu Absatz 3

Alle Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung getroffen werden, sind bei ihrem Erlass und regelmäßig von der zuständigen Behörde dahingehend zu überprüfen, ob sie auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder deren Fortwirkung erforderlich sind.

Zu Absatz 4

Die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, sind bei der Anwendung der Verordnung zu gewährleisten für alle Gesundheitsfachberufe, für die die Richtlinie Mindestanforderungen festlegt.

Zu § 2 (Unterrichtsgestaltung)

Zu Absatz 1

Der theoretische und praktische Unterricht ist in den Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen als Präsenzunterricht ausgestaltet. Durch die vorübergehende Schließung der Fachschulen und Hochschulen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens diente und dient, war diese Form des Unterrichts nicht möglich. Um die Vermittlung der theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auch in dieser Phase zu ermöglichen, haben einige Schulen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden digitale Unterrichtsformate genutzt. Die Nutzung der digitalen Unterrichtsformate ist auf die Dauer der Ausbildung anzurechnen. Digitale Unterrichtsformate sollen, soweit die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert, auch zukünftig vorübergehend genutzt werden können. Darüber hinaus sollen auch andere geeignete Unterrichtsformate genutzt werden können. Andere geeignete Unterrichtsformate für die praktische Ausbildung in Laboratorien können

beispielsweise mündliche Erläuterungen, Seminare, Präsentationen, Demonstrationen, Simulationen, Fall- und Versuchsbesprechungen und Fehleranalysen sein. Die zuständige Behörde kann nach Satz 2 das Nähere zu den Unterrichtsformaten regeln.

Dies ermöglicht es, flexibel auf das Infektionsgeschehen sowie die berufs- und landesspezifischen Gegebenheiten einzugehen. Die Belange von Auszubildenden mit Behinderung sind bei der Nutzung von digitalen Unterrichtsformaten und anderen geeigneten Unterrichtsformaten jeweils zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Auszubildenden in den jeweiligen Gesundheitsfachberufen sollen bereits während der Ausbildung auf die Prüfungsformate der praktischen Prüfung vorbereitet werden. Dies gilt insbesondere, wenn der praktische Teil der staatlichen Prüfung nicht als Prüfung mit Patientenkontakt durchgeführt wird, sondern mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 5 geeignete Modelle, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen zum Einsatz kommen sollen.

Zu § 3 (Dauer der Ausbildung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht der zuständigen Behörde, die Ausbildung zu verlängern, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite anders nicht sichergestellt werden kann. Diese Verlängerung der Ausbildung soll als letztes Mittel möglich sein, wenn im theoretischen und praktischen Unterricht oder in der praktischen Ausbildung wesentliche Teile nicht absolviert werden konnten. Vorrangig sind die nunmehr in allen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe enthaltenen Regelungen zur Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung und zur Berücksichtigung von Fehlzeiten in Härtefällen zu nutzen.

Auch hinsichtlich einer Verlängerung der Ausbildung gilt § 1 Absatz 4, so dass bei den Ausbildungen, für die die Richtlinie 2005/36/EG Mindestanforderungen festlegt, das Erreichen dieser Mindestanforderungen gewährleistet sein muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 begrenzt die Verlängerung der Ausbildung auf den für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Umfang. Dieser richtet sich nach den jeweiligen theoretischen oder praktischen Defiziten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt in Satz 1 sechs Monate als Höchstdauer für die Verlängerung der Ausbildung fest. Satz 2 stellt klar, dass weitergehende Möglichkeiten zur Verlängerung der Ausbildung in den Berufsgesetzen von der Regelung unberührt bleiben.

Zu § 4 (Besetzung der Prüfungsausschüsse)

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält die Möglichkeit, bei der Besetzung des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der zuständigen Behörde von den jeweiligen Regelungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hinsichtlich der Anzahl und der erforderlichen Qualifikation der Prüferinnen oder Prüfer abzuweichen. Dies sichert die Durchführung von Prüfungen während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, in der Personal der gesundheitlichen Versorgung in besonderem Maße in der Praxis gefordert ist.

Satz 2 und 3 begrenzen die Flexibilisierung der Besetzung des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die Qualität der staatlichen Prüfung. Der Prüfungsausschuss muss weiterhin mit mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern besetzt sein. Dabei muss die Besetzung im Hinblick auf die vertretenen Qualifikationen so erfolgen, dass das Erreichen des Ausbildungsziels überprüft werden kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt für den Fall der Verkleinerung der Prüfungsausschüsse, dass bestimmte Aufgaben der jeweiligen Mitglieder, wie beispielsweise Notengebung oder Teilnahme an der Prüfung, den verbleibenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuweisen sind.

Zu § 5 (Durchführung der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Hinsichtlich des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ist in einigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ein Patientenkontakt vorgesehen. Daher kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Prüfung mit geeigneten Modellen, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen ermöglicht werden. Welches Prüfungsformat gewählt wird, kann von Beruf zu Beruf variieren. Die Prüfung soll so realitätsnah wie möglich ausgestaltet werden. Sind an der Schule oder Hochschule computergestützte Ganzkörpermodelle in der Ausbildung genutzt worden, können sie auch für die praktische Prüfung genutzt werden.

Zu Absatz 2

Die Durchführung praktischer Prüfungen in den Laboratorien der Schulen kann insbesondere durch angeordnete Maßnahmen zum Infektionsschutz erheblich beeinträchtigt werden, so dass auch insoweit eine gewisse Flexibilität ermöglicht werden muss. Es muss aber gewährleistet werden, dass das Erreichen des Ausbildungsziels zuverlässig festgestellt werden kann.

Zu § 6 (Eignungs- und Kenntnisprüfungen)

Zu Absatz 1

Die Durchführung des praktischen Teils der Eignungs- und Kenntnisprüfungen sieht in einigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen einen Patientenkontakt vor.

Die Möglichkeit zur Abweichung von diesen Vorgaben soll, wie auch für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung, ermöglicht werden. Daher kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Prüfung mit geeigneten Modellen, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen ermöglicht werden. Welches Prüfungsformat gewählt wird, kann von Beruf zu Beruf variieren und sollte dem für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung in dem jeweiligen Beruf gewählten Format möglichst entsprechen.

Die Prüfung soll so realitätsnah wie möglich ausgestaltet werden. Durch die Regelung wird der Gestaltungsspielraum genutzt, der den Mitgliedsstaaten zur Durchführung der Eignungsprüfungen verbleibt gemäß Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert die Regelung in § 4 zur Besetzung der Prüfungsausschüsse für die staatlichen Prüfungen auf die Prüfungsausschüsse für die Eignungs- und Kenntnisprüfungen.

Zu Absatz 3

Für den Fall der Verkleinerung der Prüfungsausschüsse gilt auch bei der Eignungs- oder Kenntnisprüfung, dass die zuständige Behörde bestimmte Aufgaben der jeweiligen Mitglieder den verbleibenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuweisen hat.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt gemäß Satz 1 mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft. So wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt größtmögliche Flexibilität für bereits laufende Prüfungen geschaffen.

Gemäß Satz 2 tritt sie ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft. Diese Außerkrafttretensregelung setzt den Befristungsauftrag im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite um, das eine entsprechende Befristung in § 5 Absatz 4 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vorsieht.